

SENDEVEREINBARUNG 2026

1) Die folgende Sendevereinbarung wird geschlossen zwischen:

1.1) Sendungsverantwortliche*r Radiomacher*innen (je Person 1 Datenblatt)

Die Datenblätter (Anhang 7 bis __) aller sendungsverantwortlichen Radiomacher*innen bilden einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung; Änderungen sind jeweils sofort bekanntzugeben, andernfalls bleibt die Verantwortlichkeit aus dieser Sendevereinbarung für die jeweiligen sendungsverantwortlichen Radiomacher*innen bestehen.

1.2) Freies Radio Innsbruck – FREIRAD

Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung
(kurz: FREIRAD)

2) Gegenstand dieser Sendevereinbarung ist die Sendereihe

Name der Sendereihe

Sendezeit, Wiederholung, (vorübergehend, kann jederzeit widerrufen werden)

Ein verbindliches schriftliches Konzept der Sendereihe bildet einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung (Anhang 6) und kann nur einvernehmlich geändert werden.

Diese Sendevereinbarung begründet die unentgeltliche Nutzungserlaubnis der technischen Infrastruktur von FREIRAD durch Radiomacher*innen sowie unentgeltliche

Werknutzungsrechte für die genannte Sendereihe. FREIRAD überträgt mit dieser Sendevereinbarung die inhaltliche Verantwortung für die Sendereihe im Rahmen des Programms von FREIRAD auf den*die Radiomacher*innen. Diese Sendevereinbarung bildet die Grundlage einer freiwilligen Verpflichtung zur ehrenamtlichen Zusammenarbeit und stellt keinen Werkvertrag dar sowie begründet nicht die Aufnahme eines Dienstverhältnisses.

3) Leistung des Freien Radios

FREIRAD bietet allen Menschen und Personengruppen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit zur freien Meinungsäußerung und Informationsvermittlung und den Offenen Zugang zum Medium Radio; FREIRAD stellt als gemeinnütziges Freies Radio unentgeltlich die technische und organisatorische Infrastruktur zur Ausstrahlung von Radiosendungen zur Verfügung. Darüberhinaus bietet FREIRAD Trainings-, Produktions- und Verteilungsmöglichkeiten an. FREIRAD unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Radiomacher*innen bei technischen, organisatorischen, inhaltlichen sowie allen rechtlichen Fragen. FREIRAD bewirbt nach Möglichkeit die Sendereihe.

4) Leistung der (sendungsverantwortlichen) Radiomacher*innen

Radiomacher*innen machen das Programm von FREIRAD. Die Gemeinschaft aller Radiomacher*innen fördert mit ihrem ehrenamtlichen Engagement lokale und (über-)regionale Musik-, Kunst- und Kulturproduktion, gesellschaftspolitische Initiativen und gesellschaftlich oder medial marginalisierte Communities. Sie laden ihre Hörer*innen zur aktiven Beteiligung ein, spiegeln die gesellschaftliche, kulturelle und sprachliche Vielfalt ihrer Ausstrahlungsgebiete wider und fördern den interkulturellen Dialog.

5) Weitere Bestandteile dieser Sendevereinbarung

Zusätzlich zu den in dieser Sendevereinbarung vereinbarten Regelungen bilden einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung: die "Grundsätze für die publizistische Arbeit" des österreichischen Presserats (Anhang 1), die "Charta des Freien Rundfunks Österreich" (Anhang 2), die "Richtlinien" von FREIRAD (Anhang 3), die "Haus- und Studioordnung" von FREIRAD (Anhang 4), "Zusätzliche Infos für (sendungsverantwortliche) Radiomacher*innen" (Anhang 5) und der Klimakodex des Netzwerk Klimajournalismus (Anhang 8). Sendungsverantwortliche Radiomacher*innen bestätigen ausdrücklich die Kenntnis dieser Regelungen.

6) Pflichten des Freien Radios

FREIRAD ermöglicht nach eigener Maßgabe den unentgeltlichen Offenen Zugang zum Medium Radio sowie allen Radiomacher*innen und Beteiligten der Sendereihe inhaltliche und organisatorische Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Zu diesem Zweck stellt FREIRAD die technische Infrastruktur unentgeltlich bereit. FREIRAD informiert zeitnah über alle etwaigen Änderungen im Programm- und Produktionsablauf, kann jedoch keine Haftung für technisches Gebrechen bzw sonstige Hindernisse übernehmen. FREIRAD ist zudem nach außen datenschutzrechtlich verantwortlich für alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Sendungsgestaltung von Radiomacher*innen für journalistische Zwecke verarbeitet werden.

7) Pflichten der (sendungsverantwortlichen) Radiomacher*innen

7.1) Sendungsverantwortliche Radiomacher*innen bestätigen, sich mit den jeweiligen inhaltlichen, organisatorischen, praktisch-technischen und rechtlichen Grundlagen (insbesondere: Mediengesetz, Privatradiogesetz, Urheberrechtsgesetz, Lizenzbedingungen und allgemein zivilrechtliche Bestimmungen) die für eine Sendereihe erforderlich sind, vertraut gemacht zu haben und ihre Kenntnisse regelmäßig aufzufrischen.

7.2) Radiomacher*innen gehen mit der bereitgestellten Infrastruktur von FREIRAD zweckgemäß und nachhaltig um, etwaige Störungen, Fehlfunktionen oder Ausfälle melden sie sofort. Für ihr eigenes Verhalten in den Räumen von FREIRAD und das aller sonstigen an der Sendereihe Beteiligten haften sendungsverantwortliche Radiomacher*innen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

7.3) Sendungsverantwortliche Radiomacher*innen übernehmen für die Sendereihe die organisatorische und inhaltlich-redaktionelle Verantwortung. Sendungsverantwortliche Radiomacher*innen sind gegenüber FREIRAD verantwortlich für die zuverlässige Einhaltung des ordnungsgemäßen Produktionsablaufs; Radiomacher*innen halten sich an die Haus- und Studioordnung von FREIRAD.

7.4) Sendungsverantwortliche Radiomacher*innen gewährleisten insbesondere, dass die Sendereihe nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt und nicht in Rechte Dritter eingreift. Sendungsverantwortliche Radiomacher*innen achten besonders auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen, strafrechtlichen, medienrechtlichen sowie urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen sowie auf die Einhaltung der gebotenen journalistischen Sorgfalt und auf die Einhaltung der Programmgrundsätze nach dem Privatradiogesetz.

Sendungsverantwortliche Radiomacher*innen sorgen dafür, dass Sendereien keine Werbung enthalten; Sponsoring einer Sendereihe ist ausschließlich durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen der_in und der Geschäftsleitung von FREIRAD möglich.

Sendungsverantwortliche Radiomacher*innen erfüllen die gesetzlichen und lizenzrechtlichen Kennzeichnungspflichten außerhalb und innerhalb der Sendung und verpflichten sich, immer auch das Logo des Radios, Schriftzüge, Jingles und andere Gestaltungselemente in der von FREIRAD festgelegten Art und Weise zu verwenden (siehe auch Pkt 8).

7.5) Radiomacher*innen unterstützen FREIRAD und den Verband Freier Rundfunk Österreich bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Bewerbung der Sendereihe. Sie stellen nach Möglichkeit zur Verfügung: eine spezifische und aussagekräftige Beschreibung für jede einzelne Sendung der Sendereihe, passende Bilder (Grafik, Zeichnung, Foto), ergänzende bzw. weiterführende Informationen zu Studiogästen, Interviewpartner*innen, Veranstaltungen, Communities usw. (siehe auch Pkt. 8).

7.6) Datenschutz

Alle Personen haben das Grundrecht auf den Schutz von Daten, die ihre Person betreffen. Um die demokratische öffentliche Aufgabe von Medien trotzdem möglich zu machen, genießen Medien Erleichterungen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für journalistische Zwecke (§ 9 DSG). Diese Erleichterungen sind aber auch mit einer besonderen Verantwortung verbunden, wichtig ist dabei vor allem ein sorgsamer Umgang mit Daten. Werden personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken durch Radiomacher*innen im Zusammenhang mit Sendungen verarbeitet, ist FREIRAD nach außen datenschutzrechtlich verantwortlich (Art. 4 Abs. 10 DSGVO). Radiomacher*innen verarbeiten solche Daten unter der Verantwortung von FREIRAD.

Damit FREIRAD seiner Verantwortung im Außenverhältnis nachkommen kann, verpflichten sich Radiomacher*innen ausdrücklich, solche Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten, insbesondere

- nur so lange zu speichern, wie es der journalistische Zweck erfordert, und die Daten danach zu löschen,
- nur für Sendungszwecke zu verwenden (Datengeheimnis),
- deren Sicherheit zu gewährleisten (insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen) und
- die Übersicht über die gespeicherten Daten zu wahren, so dass eine Mitwirkung bei Auskunftsbegehlen von Betroffenen gewährleistet werden kann.

FREIRAD unterstützt Radiomacher*innen dabei nach Möglichkeit organisatorisch und technisch. Wenn Radiomacher*innen im Zusammenhang mit Sendungen personenbezogene Daten zu anderen als journalistischen Zwecken (z.B. für Newsletter zur Bewerbung ihrer Sendung) verwenden, handeln sie selbst als datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Abs. 10 DSGVO.

8) Nutzungsrechte (Urheber- und Leistungsschutzrecht)

8.1) Sendungsverantwortliche Radiomacher*innen sind Urheber*innen der Sendereihe. Sendungsverantwortliche Radiomacher*innen übertragen FREIRAD mit dem Zeitpunkt der Erstaussstrahlung unentgeltlich exklusiv und auf 30 Tage befristet ein ausschließliches, örtlich unbeschränktes und sämtliche Verwertungsrechte umfassendes Werknutzungsrecht an jeder einzelnen Sendung einer Sendereihe.

8.2) Sendungsverantwortliche Radiomacher*innen und FREIRAD vereinbaren, dass nach Ablauf der 30-Tage-Frist sämtliche Werknutzungsrechte an der ausgestrahlten Sendung mit Ausnahme fremder Werkteile, welche unter anderen Lizenzbedingungen stehen, unwiderruflich, unentgeltlich und unbefristet mit der [Creative-Commons-Lizenz CC BY](#) lizenziert werden (Lizenzbedingung Namensnennung). Im Falle einer späteren kommerziellen Nutzung ist die gemeinsame schriftliche Zustimmung aller sendungsverantwortlichen Radiomacher*innen und FREIRAD erforderlich. Sendungsverantwortliche Radiomacher*innen und FREIRAD vereinbaren folgende Form der Namensnennung (BY-Modul):

_____ - FREIRAD - _____
[Sendungsverantwortliche*r Radiomacher*in(nen) - FREIRAD - Jahr der Erstaussstrahlung]

FREIRAD kann innerhalb dieser 30-Tage-Frist die jeweilige Sendung anderen Freien Radios zur Sendungsübernahme anbieten sowie dem Verband Freier Rundfunk Österreichs Nutzungsrechte zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit übertragen.

8.3) Sendungsverantwortliche Radiomacher*innen sorgen selbständig und eigenverantwortlich für eine allfällige ordnungsgemäße Lizenzierung des von ihnen in einer Sendung verwendeten Materials und für die genaue Einhaltung der jeweiligen Lizenzbedingungen. (Sofern es sich bei dem Material um Musik handelt, die auf Tonträgern im österreichischen Handel erhältlich ist, ist die Lizenzierung bereits über den Gesamtvertrag des Verbands Freier Rundfunk Österreichs für FREIRAD erfolgt.) Die jeweils vereinbarten Lizenzbedingungen müssen geeignet sein, die unter Pkt 8.1 und 8.2 bzw 8.5 vereinbarten Werknutzungen ausdrücklich zu ermöglichen (Senderechte, Zurverfügungstellungsrecht, Bearbeitungsrecht).

Sendungsverantwortliche Radiomacher*innen stellen FREIRAD alle Angaben zu Lizenzgeber*innen und Lizenzbedingungen des verwendeten Materials zur Verfügung. Etwaige Lizenzgebühren können von FREIRAD nicht übernommen werden. Sendungsverantwortliche Radiomacher*innen halten FREIRAD hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

8.4) Alle sonstigen Materialien, die FREIRAD von Radiomacher*innen zum Zweck der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden, sind nach Möglichkeit gemeinfrei ("public domain", CC0) oder mit einer der folgenden Creative-Commons-Lizenzen lizenziert: CC BY oder CC BY SA oder CC BY ND oder CC BY NC oder CC BY NC SA oder CC BY NC ND.

8.5) Sofern Radiomacher*innen die einzelnen Sendungen der Sendereihe nach vorheriger Abstimmung mit FREIRAD in die Radiothek der Freien Radios Österreich selbständig hochladen, erfolgt die Einräumung des Werknutzungsrechts an FREIRAD bzw. die Lizenzierung – allenfalls abweichend von Pkt. 8.1 und 8.2 erster und letzter Satz – vorrangig nach den geltenden Bestimmungen dieser Plattform.

9) Laufzeit der Sendevereinbarung, Auflösung

Diese Sendevereinbarung wird für die in Pkt. 2 genannte Sendereihe bis zum 31.12.2026 geschlossen.

Sendungsverantwortliche Radiomacher*innen und FREIRAD können jederzeit und auch ohne Angabe von Gründen von dieser Sendevereinbarung zurücktreten. Sofern zum Zeitpunkt des Rücktritts eine Sendung bereits ausgestrahlt wurde, bleiben die in Pkt. 8 vereinbarten Werknutzungsrechte und Lizenzbedingungen davon unberührt.

Innsbruck, am _____

Sendungsverantwortliche*r Radiomacher*in(nen)

FREIRAD